



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 817

Leichenhallengebührenordnung

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 14.12.2011.

Änderung der Gebühren mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 11.12.2013, gültig ab 01.01.2014.

VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | € 74,-- |
| für jeden weiteren Tag | € 25,-- |
| b) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag | € 25,-- |

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
- die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985 idF LGBl. 84/1993 und 59/1995.

Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Manfred Zauner